

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die wesentliche Bedeutung im Sinne des Satz 3 besteht insbesondere bei

1. Laubwaldbeständen, die in der Hauptschicht mindestens 75 Prozent der Baumartenanteile als mindestens 100 Jahre alte Laubbäume aufweisen, wozu auch Teile eines Bestandes zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren und die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung ausgewiesen sind, oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, in der landesweiten Privatwaldinventur des Jahres 2014 in der Behandlungseinheit „Altholz“ oder „mittleres Baumholz“ ausgewiesen sind,
2. Waldbeständen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 als Alt- und Totholz Biozönosenflächen (ATB-Flächen) in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung kartiert sind,
3. Waldbeständen, die der forstlichen Forschung dienen sowie Marteloskopflächen,
4. zugelassenen Erntegutbeständen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz,
5. Waldbeständen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung langfristig aus der regelmäßigen Bewirtschaftung genommen sind.“

b) Dem Satz 1 in Absatz 3 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Der Antragsteller ist zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung für die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes verpflichtet, es sei denn die umzuwandelnde Fläche beträgt weniger als 300 Quadratmeter. Die Forstbehörde erteilt die Genehmigung, wenn in bestimmter Frist die Aufforstung anderer Flächen erfolgt, die nicht Wald sind und die der umgewandelten Fläche nach Größe und Waldfunktion gleichwertig werden sollen (Ersatzaufforstung). Alternativ kann der Antragsteller der Forstbehörde Flächen, die nicht als Ausgleich für eine beantragte Waldumwandlungsgenehmigung im Saarland aufge-

forstet worden sind, nachweisen. Die Forstbehörde kann diese Flächen als Ausgleich anerkennen, wenn sie dafür geeignet sind und hierfür eine Erstaufforstungsgenehmigung vorliegt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit die nachteiligen Wirkungen einer ständigen oder befristeten Umwandlung nach Absatz 3 nicht ausgeglichen oder nachgewiesen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Forstbehörde verwendet die Walderhaltungsabgabe zur Umsetzung, zur Erstaufforstung sowie zum hierfür erforderlichen Flächenerwerb. Die Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe dieser Abgabe und das Verfahren ihrer Erhebung und Umsetzung zu regeln.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

4. § 20b wird wie folgt gefasst:

„(1) Waldschutzgebiete sind Waldflächen, auf denen zur Sicherung von Waldlebensgemeinschaften

1. eine natürliche Waldentwicklung oder
2. eine im Einklang mit der naturnahen Entwicklung stehende Waldbewirtschaftung durchgeführt wird.

(2) Die Forstbehörde wird ermächtigt, Waldflächen im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu Waldschutzgebieten zu bestimmen und Kriterien zum Schutz der Erhaltung dieser Gebiete zu regeln. § 20a bleibt unberührt.“

5. § 28 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.

6. In § 32 Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.

7. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Forstbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine finanzielle Förderung gewähren, um den Gefahren von Waldbränden entgegenzuwirken. Dazu kann forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine anteilige

Förderung für die für ihre Mitglieder abgeschlossene Waldbrandversicherung gewährt werden.“

8. § 52 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund des Klimawandels sowie der mit den Auswirkungen des Ukrainekrieges einhergehenden Energiekrise kommt der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit durch einen beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien erhebliche Bedeutung zu. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und das Ziel einer kostengünstigen und nachhaltigen Energieversorgung machen es erforderlich, die Transformation unserer Energieversorgung hin zur Klimaneutralität im Stromsektor deutlich zu beschleunigen.

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, werden den Ländern für den Ausbau der Windenergie Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, zu erreichen.

Für das Saarland gilt gemäß der Anlage im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ein bis 31. Dezember 2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,1 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31. Dezember 2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche. Das Saarland beabsichtigt, seine Verpflichtung deutlich schneller zu erfüllen und insgesamt 2,0 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2030 nach Maßgabe des Energiefahrplans für das Saarland 2030 auszuweisen.

Für die Länder besteht die Möglichkeit, der Ausweisungspflicht nach zu kommen, indem sie gemäß § 3 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene muss das jeweilige Land kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem muss das Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen.

Das Saarland sieht ein Herunterbrechen der Flächenziele auf die kommunalen Planungsträger durch das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland als effektivste und schnellste Möglichkeit an, die für das Saarland bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen.

Grundlage für die Flächenausweisung der kommunalen Planungsträger ist eine gemeindeweise Potenzialbetrachtung nach Vorbild der Bundesstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, jedoch in Ergänzung beziehungsweise auch gegebenenfalls begründeter Abweichung und weiterer Vertiefung. Neben den naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Bliesgau und Nationalpark Hunsrück-Hochwald), die ausgeschlossen sind, werden sonstige Naturschutz- und Artenschutzbelange über Konfliktrisiko-Klassen anteilig einbezogen.

Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung ist es, die Bedürfnisse der Energiewende und des Klimaschutzes mit den Bedürfnissen der Aufrechterhaltung der Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt, die Gewinnung und Verwendung von Holz als klimaneutralem Rohstoff und die Erholung der Bevölkerung sowie seiner besonderen Bedeutung für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten als auch für die Biodiversität angesichts der neuen Herausforderungen zu vereinbaren.

Im Rahmen der Änderung des Landeswaldgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) wurde historisch alten Waldstandorten im Staatswald ein besonderer Schutz, auch vor der Nutzung zur Gewinnung von Windenergie, zugestanden. Die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 4 verleiht dem Historisch alten Wald einen besonderen Schutzstatus. Auf Grundflächen, auf denen sich seit mindestens 1817 Wald im Sinne des § 2 befindet, stehen im Staatswald die Belange des Natur- und Bodenschutzes der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, in der Regel entgegen. Der Schutzstatus wurde damit begründet, dass diese Waldbestände die am wenigsten gestörten Böden und die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe mit einer hohen Speicherfähigkeit des Bodens aufweisen. Damit wurde zuvörderst auf die Bodennutzung abgestellt, unabhängig von Zusammensetzung, Alter und Qualität der Bestände.

Angesichts des Ziels des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien bedarf dieser Schutzstatus einer Überprüfung, die sowohl die Interessen der (Wind-)Energieversorgung als auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in verfassungsmäßig zulässiger Weise angemessen berücksichtigt. Hierzu bedarf es einerseits einer Öffnung des Staatswaldes für Energiegewinnung durch Wegfall der Flächenkulisse des Historisch alten Waldes, andererseits aber auch des Schutzes besonders sensibler und schutzbedürftiger Naturbestandteile, auf die aus waldökologischer Sicht nicht verzichtet werden

kann. Naturnahe Wälder haben eine herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt und bilden in vielfacher Hinsicht das Rückgrat zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Landschaftshaushalt. Die ökologische Qualität unserer Wälder ist damit Basis für die Ökosystemfunktionen. Diese wird zunehmend durch Einträge von Luftschadstoffen, Störung von natürlichen Wasserregimen, die Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen und die Auswirkungen des Klimawandels gefährdet.

Ein weiterer Aspekt, der mit der Energiekrise und der damit verbundenen verschärften Notwendigkeit eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien einhergeht, ist die weiter zunehmende Konkurrenz verschiedener Nutzungsformen um die begrenzt verfügbaren Flächen. Unter anderem stehen die Interessen einer vorrangigen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungsmittelproduktion in Konflikt mit Zielen des Wald- und Naturschutzes, dem Ausbau Erneuerbarer Energien sowie sonstigen urbanen Interessen von Siedlungen, Gewerbe und Industrie.

Durch vorliegenden Gesetzesentwurf soll diesen Anforderungen Rechnung getragen werden. Es können zukünftig auch historisch alte Waldstandorte im Staatswald für Windenergieanlagen genutzt werden, ohne dass es auf eine bestimmte Windleistungsdichte und die Erschließung oder Vorbelastung des Standortes ankommt; jedoch können Gebiete, die von wesentlicher Bedeutung sind und die als Teile der Natur und Landschaft aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Waldökosystem als besonders schutz- oder entwicklungsbedürftig erachtet werden, durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt werden. § 20b Landeswaldgesetz wird entsprechend geändert, sodass die Forstbehörde Waldschutzgebiete unabhängig von einer gewissen Größe auch im Sinne einer naturnahen Bewirtschaftung unter Schutz stellen kann.

Der neu gefasste § 8 Absatz 2 Satz 4 Landeswaldgesetz benennt statt des Historisch alten Waldes nun konkret die Waldflächen nach fünf Kriterien, die eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Daher soll in diesen Gebieten eine Genehmigung der Waldumwandlung versagt werden.

Durch die Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Walderhaltungsabgabe wird ein Instrument zur Lösung des Problems der Flächenkonkurrenz geschaffen, welches sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen noch verstärkt hat. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird bisher davon abhängig gemacht, dass Ersatzaufforstungen durchgeführt oder nachgewiesen werden. Die Walderhaltungsabgabe soll dem Ausgleich der mit einer Waldumwandlung verbundenen negativen Folgen dienen, wenn Ersatzaufforstungen zwar für er-

forderlich gehalten werden, jedoch nicht möglich oder nachgewiesen sind. Damit trägt sie dem Verursacherprinzip Rechnung. Sie soll Verluste, die der Allgemeinheit aufgrund der Beeinträchtigung der Funktionen des Waldes in Folge der Umwandlung entstehen und nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, finanziell ausgleichen. Gleichzeitig soll die Walderhaltungsabgabe Vorhabenträgern die Verwirklichung von Vorhaben auch dann ermöglichen, wenn diese die notwendigen Ersatzaufforstungen nicht zeitnah durchführen oder nachweisen können. Sie hat subsidiären Charakter und ist zweckgebunden zu verwenden. Sonstige Möglichkeiten zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung sind vorrangig durchzuführen.

In der Verordnung sollen insbesondere die Höhe und das Verfahren der Ersatzabgabe geregelt werden. Die angemessene Höhe der Ersatzabgabe bemisst sich in der Regel nach den durchschnittlichen Kosten der nichtdurchführbaren Ausgleichsmaßnahme. Dazu zählen unter anderem die Kosten für die Suche nach geeigneten Aufforstungsflächen, die Planung der Maßnahme einschließlich der Prüfung der Aufforstungsfähigkeit der Fläche sowie die vertragliche Absicherung der Fläche, den Erwerb aufforstungsfähiger Flächen im engeren Umfeld der Inanspruchnahme und die Erstaufforstung einschließlich Wildschadensverhütung und Sicherung bis zum Kronenschluss, sowie die zur Durchführung dieser Maßnahmen notwendigen Personalkosten. Im Übrigen ist zu vermeiden, dass aus Anlass der Waldumwandlung eine doppelte Abgabenerhebung erfolgt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8):

Zu Nummer 1 a)

Im Rahmen der Änderung des Landeswaldgesetzes im Jahre 2017 wurde historisch alten Waldstandorten im Staatswald Schutz vor der Nutzung zur Gewinnung von Windenergie zugestanden. Die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 4 verleiht dem Historisch alten Wald einen besonderen Schutzstatus. Angesichts des Klimawandels und der aktuellen Energiekrise bedurfte es einer Anpassung, die sowohl die Interessen der Versorgung mit Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes als auch die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes in verfassungsmäßig zulässiger Weise angemessen berücksichtigt. Hierzu ist eine Streichung der Regelung zum Historisch Alten Wald zur Öffnung des Staatswaldes erforderlich, die aber auch den Schutz besonders sensibler und schutzbedürftiger Naturbestandteile, auf die aus naturschutzfachlicher

Sicht nicht verzichtet werden kann, beachtet. Die besonders schützenswerten Gebiete werden durch die Vorschrift genannt und definiert.

Zu § 8 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1:

Laubwaldbeständen, die in der Hauptschicht mindestens 75 Prozent der Baumartenanteile als mindestens 100 Jahre alte Laubbäume aufweisen, wozu auch Teile eines Bestandes zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren und die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung ausgewiesen sind, oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, in der landesweiten Privatwaldinventur des Jahres 2014 in der Behandlungseinheit „Altholz“ oder „mittleres Baumholz“ ausgewiesen sind, kommt eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Umsetzung des fünf Prozent-Ziels der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sollen vor allem Wälder geschützt werden, die eine hohe Bedeutung für die heimische Biodiversität haben. Dazu gehören insbesondere besonders naturnahe Wälder und alte Waldstandorte sowie Biodiversitätshotspots. Im Hinblick auf die Altersstruktur weisen Wälder im Alter von oder über 100 Jahren eine höhere Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität auf. Alte Laubbäume leisten einen wesentlichen Beitrag zur ökologischen Stabilität und tragen zu einem hohen Erholungswert und einer hohen Waldästhetik für die Bevölkerung bei.

Zu § 8 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2:

Des besonderen Schutzes von Waldbeständen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 als Alt- und Totholz Biozönosenflächen (ATB-Flächen) in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung kartiert sind, bedarf es, da unzählige Tier- und Pflanzenarten (in mitteleuropäischen Waldarten etwa 20 Prozent) in ihrem Lebenszyklus ganz oder teilweise von absterbenden Bäumen, Totholz oder dieses bewohnenden Pilzen abhängig sind. Totholz und tote Bäume dienen Vögeln, Insekten, Flechten und Pilzen als Nahrungsquelle, Lebensraum, als Versteck, Überwinterungsplatz oder Ausguckposten, Reproduktionsort oder der Jungenaufzucht. Totholzbiozönosen tragen zusätzlich zur Bodenbildung bei, sie unterstützen die Naturverjüngung und vermindern Bodenauswaschung, Erosion und Steinschlag. Zusätzlich dienen sie als Wasserspeicher, was angesichts der Folgen des Klimawandels und der Tendenz zu immer längeren Hitze- und Trockenperioden von essentieller Bedeutung für die Aufrechterhaltung gesunder Waldökosysteme ist.

Zu § 8 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3:

Der forstlichen Forschung dienende Flächen und Marteloskope bieten einzigartige Möglichkeiten zur Forschung und zur waldbaulichen Ausbildung sowohl von Laien als auch fachkundiger Gruppen. Waldökologische Forschung deckt

ökologische Zusammenhänge auf, gibt Aufschluss über die Belastungen des Waldes durch äußere Einflüsse und Hinweise auf die Möglichkeiten und Grenzen forstwirtschaftlicher Nutzung. Durch Inventuren und die Beobachtung von Arten und Lebensräumen wird die dazu notwendige Datengrundlage geschaffen.

Bei Marteloskopflächen handelt es sich um in der Regel ein Hektar große Waldflächen, auf denen alle Bäume kartiert und alle forstwirtschaftlich relevanten Daten, wie Höhe, Durchmesser, Kronenansatz und ökologischen Merkmale, wie Baumhöhlen, Totholzanteile oder Flechtenbesatz mit Gewichtungsfaktoren erfasst sind.

Ziel der Forschung ist es, Leitbilder für eine multifunktionale Waldbewirtschaftung zu entwickeln. Dazu werden Entscheidungshilfen für die Begründung, Pflege und Nutzung von Wäldern sowie den Naturschutz im Wald erarbeitet. Alternative waldbauliche Strategien werden modellhaft auf Einzelbaum-, Bestandes- und Landschaftsebene angewendet, um die bestmöglichen Behandlungskonzepte für die Wälder zu entwickeln. Wichtiges Forschungsfeld ist hier die Konzeption waldbaulicher Anpassungsstrategien an den Klimawandel.

Zu § 8 Absatz 2 Satz 4 Nummer 4:

Wälder sind langlebige Ökosysteme mit einer hohen genetischen Vielfalt an Lebensräumen und Arten, die in der Lage sind, eine höhere Anpassungsfähigkeit der Wälder an veränderte Lebensbedingungen und damit deren Überleben zu sichern. Daher ist es unverzichtbar, dass der Waldnaturschutz auch forstgenetische Aspekte einschließt. Die genetische Zusammensetzung des Waldes wird durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren bestimmt, die teils eiszitlich bedingt sind und teils einschneidenden Veränderungen unterliegen.

Waldbestände, die als Erntegutbestände im Zulassungsregister bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt werden, haben herausragende Bedeutung für die Gewinnung und Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut für die Erhaltung, Verbesserung und Mehrung des Waldes, die Förderung der Forstwirtschaft sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen, die Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und forstlicher Erfahrungen und begrenzen die Belastung der betroffenen Forst- und Erntebetriebe, als auch der Samenhändler und Baumschulen.

Zu § 8 Absatz 2 Satz 4 Nummer 5:

Im Rahmen der Nationalen Biodiversitätsstrategie und der saarländischen Biodiversitätsstrategie dürfen zehn Prozent des saarländischen Staatswaldes nicht bewirtschaftet werden (Prozessschutz). Wälder ohne forstliche Nutzung sind fester Bestandteil einer multifunktionalen, insbesondere der integrativen naturgemäßen Waldwirtschaft. Dabei wird das Konzept verfolgt, natürlichen

Abläufen freien Lauf zu lassen und dabei auch kein Entwicklungsziel vorzugeben, sondern den sich von selbst einstellenden Lebensräumen und Arten Raum zu geben. Diese leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt im Ökosystem Wald. Die nach Nummer 5 geschützten Flächen tragen, neben den nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze aus der Bewirtschaftung ausgenommenen Flächen, zur Verwirklichung der Ziele der nationalen und der saarländischen Biodiversitätsstrategie bei.

Zu Nummer 1 b):

Diese Änderung erfolgt zur Klarstellung des gesetzlich Gewollten. Die Umwandlung kann nur genehmigt werden, wenn eine Ersatzaufforstung im selben Umfang erfolgt. Die Erstaufforstung kann auch nachgewiesen werden durch Flächen, die geeignet sind und – unabhängig von der konkreten Umwandlung – im Vorfeld bereits aufgeforstet worden sind und für die eine Erstaufforstungsgenehmigung vorliegt.

Zu Nummer 1 c):

Durch die Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Walderhaltungsabgabe wird ein Instrument zur Lösung des Problems der Flächenkonkurrenz geschaffen, welches sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen noch verstärkt hat. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wurde bisher davon abhängig gemacht, dass Ersatzaufforstungen durchgeführt werden. Die Walderhaltungsabgabe dient dem Ausgleich der mit einer Waldumwandlung verbundenen negativen Folgen, wenn Ersatzaufforstungen zwar für erforderlich gehalten werden, jedoch im Naturraum nicht möglich oder nicht nachgewiesen sind. Damit trägt sie dem Verursacherprinzip Rechnung. Sie soll Verluste, die der Allgemeinheit aufgrund der Beeinträchtigung der Funktionen des Waldes in Folge der Umwandlung entstehen und nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, finanziell ausgleichen. Gleichzeitig soll die Walderhaltungsabgabe Vorhabenträgern die Verwirklichung von Vorhaben auch dann ermöglichen, wenn diese die notwendigen Ersatzaufforstungen nicht durchführen oder nachweisen können. Sie hat subsidiären Charakter und ist zweckgebunden zu verwenden. Sonstige Möglichkeiten zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung sind vorrangig durchzuführen.

In der Verordnung sollen insbesondere die Höhe und das Verfahren der Ersatzabgabe geregelt werden. Die angemessene Höhe der Ersatzabgabe bemisst sich in der Regel nach den durchschnittlichen Kosten der nichtdurchführbaren Ausgleichsmaßnahme. Dazu zählen unter anderem die Kosten für die Suche nach geeigneten Aufforstungsflächen, die Planung der Maßnahme einschließlich der Prüfung der Aufforstungsfähigkeit der Fläche sowie die vertragliche Ab-

sicherung der Fläche, den Erwerb aufforstungsfähiger Flächen im engeren Umfeld der Inanspruchnahme und die Erstaufforstung einschließlich Wildschadensverhütung und Sicherung bis zum Kronenschluss, sowie die zur Durchführung dieser Maßnahmen notwendigen Personalkosten. Im Übrigen ist zu vermeiden, dass aus Anlass der Waldumwandlung eine doppelte Abgabenerhebung erfolgt.

Zu Nummer 1 d):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 20b):

Aufgrund der Öffnung des Historisch alten Waldes durch die Anpassung der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 4 bedarf es eines geeigneten Schutzinstrumentes, um den Schutz besonders sensibler und schutzbedürftiger Naturbestandteile, auf die aus waldökologischer Sicht nicht verzichtet werden kann, zu gewährleisten. Die Ausweisung von Waldschutzgebieten dient der Sicherung von Waldlebensgemeinschaften, die unter anderem aufgrund ihres Alters, der Erhaltung und Entwicklung natürlicher oder naturnaher Strukturen sowie standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen besonders schützenswert sind. Dies soll der Erhöhung der biologischen Vielfalt Vorschub leisten. Ziel der Änderung ist es unter anderem, der Forstbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, Waldschutzgebiete unabhängig von einer gewissen Größe auch im Sinne einer naturnahen Bewirtschaftung unter Schutz stellen zu können. Im Unterschied zu § 20a steht hier der Forschungszweck nicht im Vordergrund. Durch Rechtsverordnung kann die Forstbehörde die Kriterien zum Schutz und der Erhaltung dieser Flächen festlegen.

Zu Nummer 5 a) und b) (§ 28 Absatz 1 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 32 Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 8 Absatz 2 Satz 4.

Zu Nummer 7 (§ 40 Absatz 3):

Nach Absatz 1 der Vorschrift fördert die Forstbehörde die Forstwirtschaft in den Privatwäldern nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Hierzu ist auch der präventive Waldbrandschutz zu zählen. Erfahrungsgemäß resultieren die meisten Brände im Wald aus Unachtsamkeit des Menschen. Die großzügigen Regelungen des Waldbetretungsrechts für die erholungssuchende Bevölkerung fordert insbesondere die privaten Waldbesitzer in ihrer sozialen Verpflichtung, da sie nur beschränkte Möglichkeiten haben, einem Brandausbruch entgegenzuwirken. Vor allem durch die Besucherfrequentierung wurde ein Gefährdungspotential geschaffen, das durch eine anteilmäßige Beteiligung an der Waldbrandversicherung durch das Land ausgeglichen werden soll. Bisher war eine solche Förderung nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ möglich. Da die Umsetzung des Gesetzes von Rahmenplänen abhängt, die jährlich zu überprüfen sind, ist der Verweis hierauf zu streichen. Vor dem Hintergrund der aufgrund des Klimawandels gestiegenen Waldbrandgefahren ist eine kontinuierliche Förderung wünschenswert, auf die das Land auch steuernden Eingriff haben sollte.

Zu Nummer 8 (§ 52):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 4.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.